

Satzung

Förderverein TPSK Schwimmen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein TPSK Schwimmen
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die finanzielle und die ideelle Förderung des Schwimmsports in dem TPSK 1925 e.V. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Die dem Förderverein bereitgestellten Fördermittel dürfen nur im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung verwendet werden. Über ihre Verwendung bestimmt der Vorstand.
- 4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Zweck des Fördervereins soll erreicht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Abhaltung von Veranstaltungen
 - d) Gewinnung von Sponsorengeldern.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand oder durch Ausschuß.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder sich eines schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 5) Die Austrittserklärung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer vorherigen Erklärungsfrist von vier Wochen erfolgen.
- 6) Eine Rückgewähr von Geld- oder Sachzuwendungen ausscheidender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7) Alle Tätigkeiten im Förderverein sind ehrenamtlich. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten. Verwaltungsausgaben können erstattet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Geschäftsjahr im ersten Quartal stattfinden. Die schriftliche Einladung dazu, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher per Mail oder per Post oder durch Veröffentlichung der Einladung mittels geeigneter Medien des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Vorstandsberichtes zur Geschäfts- und Kassenlage,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über wirksam eingebrachte Anträge der Mitglieder,
 - h) Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- 3) Anträge der Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen von diesem in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Später eingegangene Anträge unterliegen der Beschlussfassung nur, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- 4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder erklärt sich der Vorstand damit einverstanden, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 5) In jeder Mitgliedsversammlung ist durch ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied ein Protokoll zu führen, das von diesem Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat nur den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und Beschlüsse jedoch wörtlich wiederzugeben.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, solange nicht auf jederzeit zulässigen Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 7) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der *anwesenden* Mitglieder, der Beschluß über die Auflösung des Vereins von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- 8) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß dies durch den Vorstand geschehen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer und
einem Beisitzer
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der 1. Vorsitzende allein, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt sind.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist zuständig für die Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben.
- 4) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der bei Anwesenheit von

mindestens drei Mitgliedern gemäß § 7 Ziffer 1 beschlussfähige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 5) Die interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand. Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 6 Ziffer 2d der Satzung). Sie bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Förderverein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die noch verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen.

§ 8

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Finanzverwaltung des Vorstandes und berichten das Ergebnis der Mitgliederversammlung.
- 2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 9

Auflösung, Wegfall des Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Schwimmabteilung des TPSK 1925 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 07.04.2016